

Eintritt der Arbeitslosigkeit bei unwiderruflicher Arbeitsfreistellung

Vorsicht bei einvernehmlicher Freistellung !!!

Im Zuge der Beendigung von Arbeitsverhältnissen wird in der Praxis häufig vereinbart, dass der Arbeitnehmer unter Fortzahlung seiner restlichen Vergütungsansprüche unwiderruflich bis zum Ablauf des Arbeitsvertrages von der Erbringung seiner Arbeitsleistung freigestellt wird. Bei derartigen Klauseln sollten Arbeitnehmer nunmehr aufpassen.

(1)

Nach bisheriger Auffassung war der Arbeitnehmer bis zum Ablauf der Kündigungsfrist sozialversicherungspflichtig – Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge waren dementsprechend weiterhin an die Sozialkassen zu entrichten. In einer gemeinsamen Besprechung am 05./06.07.2005 haben sich die Spitzenverbände jedoch darauf verständigt, ihre bisherige Praxis nach einer einvernehmlichen unwiderruflichen Freistellung zu ändern: Künftig endet die Sozialversicherungspflicht mit dem letzten Tag der tatsächlichen Beschäftigung, wenn der Arbeitnehmer einvernehmlich und unwiderruflich von der Erbringung der vertraglich geschuldeten Arbeitsleistung freigestellt ist. Begründet wird diese Auffassung unter Berufung auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, wonach es für den Fortbestand eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses erforderlich sei, dass einerseits der Arbeitnehmer seine Arbeitskraft gegen die vereinbarte Vergütung dem Arbeitgeber zur Verfügung stellt und andererseits der Arbeitgeber seine Weisungsbefugnis gegenüber dem Arbeitnehmer rechtlich und tatsächlich ausübt. Diese Voraussetzungen lägen jedoch nicht mehr vor, wenn die Arbeitspflicht im gegenseitigen Einvernehmen endgültig aufgehoben werde.

(2)

Die Folgen für den Arbeitnehmer sind wesentlich:

- Auf die weiter zu entrichtende Vergütung werden keine Sozialversicherungsbeiträge mehr abgeführt. Bei der Renten- oder Arbeitslosenversicherung kann dies jedoch zum Verlust von Anwartschaften führen. Schlimmstenfalls können die Leistungsvoraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld fehlen.
- Nach Ablauf eines Monats ab Freistellungsbeginn entfällt der nachwirkende Schutz der gesetzlichen Krankenversicherung. Hier könnte nur mit dem Abschluss einer freiwilligen Krankenversicherung bis zum Bezug von Arbeitslosengeld gegengesteuert werden.
- Sind die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld (infolge der tatsächlichen Beschäftigungslosigkeit) gegeben, so ruht dieser, solange der Arbeitgeber das Gehalt weiterzahlt.

(3)

Es ist deshalb dringend zu empfehlen, keine Vergleiche oder Verträge mit Regelungen über eine unwiderrufliche Freistellung mehr abzuschließen. Falls eine Freistellung in Erwägung gezogen wird, kann der Arbeitgeber diese entweder einseitig erklären oder es wird lediglich eine widerrufliche Freistellung vereinbart.